

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BAT § 70 Abs. 1;
 BGB § 615 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 144/77
Urteil des BAG vom 21. Juni 1978

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 144/77

5 Sa 71/76 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Juni 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

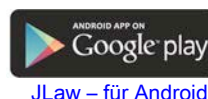
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Dezember 1976 - 5 Sa 71/76 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die unbekannten Erben des am 1. Februar 1919 geborenen und am 1. Mai 1975 verstorbenen H H . Sie verlangen vom beklagten Land Lohn für die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Mai 1974.

Herr H stand seit 1957 im Dienst des beklagten Landes. Er war zuletzt als Verwaltungsangestellter beim Landesverwaltungsamt beschäftigt und wurde nach der VergGr. VI b BAT vergütet. Er war in seiner Erwerbsfähigkeit um 30 % gemindert. Seit 1969 fehlte er häufig im Dienst. Im Frühjahr 1973 unterzog er sich einer Alkoholentziehungskur. In der Zeit vom 20. April bis 15. Juni 1973 war er dienstunfähig krank.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1973 sprach das beklagte Land gemäß § 55 Abs. 1 BAT eine außerordentliche Kündigung zum 31. Juli 1973 aus. Das beklagte Land begründete die Kündigung damit, daß der Erblasser seit 1969 häufig und in sich ständig mehrenden Umfang dem Dienst ferngeblieben sei, seit 1. September 1972 fehle er ohne Unterbrechung. Das sei auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen. Eine Änderung des Gesundheitszustandes sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Der Erblasser erhob Kündigungsschutzklage, die dem beklagten Land am 19. Juni 1973 zugestellt wurde. In der Begründung verwies er auf seine lange Dienstzeit beim beklagten Land und auf seine Krankheit. In diesem Rechtsstreit stellte das Arbeitsgericht Berlin durch Urteil vom 4. Juli 1974 fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Die vom beklagten Land eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. November 1974 (3 Sa 90/74) zurückgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Der Erblasser nahm daraufhin am 26. November 1974 seine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Tätigkeit beim beklagten Land wieder auf. Gleichzeitig verlangte er die Nachzahlung seiner Vergütung für die Zeit vom 1. August 1973 bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1974 lehnte das beklagte Land Gehaltsansprüche des Erblassers für die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Mai 1974 ab mit der Begründung, diese Gehaltsansprüche seien nach § 70 Abs. 1 BAT verfallen.

Mit der am 13. Januar 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Erblasser Nachzahlung der Vergütung für die hier streitige Zeit gefordert. Nach dem Tode des Erblassers haben die Kläger, vertreten durch den Nachlaßpfleger, den Prozeß fortgeführt. Sie haben die Ansicht vertreten, der Erblasser habe mit der Erhebung der Kündigungsschutzklage auch die später fällig werdenden Lohnforderungen im Sinne des § 70 BAT schriftlich geltend gemacht.

Die Kläger haben zuletzt beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,
an sie 18.353,45 DM brutto abzüglich
7.520,37 DM netto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Ansicht vertreten, für den Geltungsbereich des § 70 BAT könne die Kündigungsschutzklage die schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen nicht ersetzen. Aus der Kündigungsschutzklage sei nicht ersichtlich, ob und welche Einzelansprüche der gekündigte Angestellte geltend machen wolle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und das beklagte Land nach dem zuletzt gestellten Sachantrag verur-



- 4 -

teilt. Mit der Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die der Höhe nach unstreitigen Lohnansprüche des Erblassers sind nicht verfallen. Der Erblasser hat durch Erhebung der Kündigungsschutzklage die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT, nach der Ansprüche auf die monatliche Vergütung innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden müssen, gewahrt.

1.a) Der erkennende Senat hat in Übereinstimmung mit dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts für den Bereich der privaten Wirtschaft mehrfach ausgesprochen, daß ein Arbeitnehmer durch Erhebung der Kündigungsschutzklage die Lohnansprüche schriftlich geltend machen könne, die während des Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von seinem Ausgang abhängen. Der Senat hat dies damit begründet, daß es dem von der Kündigung betroffenen Arbeitnehmer nicht allein auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes ankomme sondern im Regelfall auch auf die Sicherung der Ansprüche, die durch den Verlust des Arbeitsplatzes verloren gehen können, mithin um die Lohnansprüche für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist. Dieses Klageziel sei dem Arbeitgeber im allgemeinen auch klar erkennbar, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderer Wille des Arbeitnehmers ergäbe (AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 a der Gründe]; Urteil vom 4. Mai 1977 - 5 AZR 187/76 - [demnächst] AP Nr. 60 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen - auch zum Abdruck in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; zuletzt Urteil vom 22. Februar 1978 - 5 AZR 805/76 - [demnächst] AP Nr. 63 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 1 b der Gründe] - ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Auch im öffentlichen Dienst kann in der Kündigungsschutzklage die nach § 70 Abs. 1 BAT notwendige schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen liegen, deren Bestand vom Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses abhängig ist, vor allem also Lohnansprüche aus Annahmeverzug (§ 615 Satz 1 BGB). Nach Ansicht des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts reicht die Kündigungsschutzklage dann aus, wenn nach den gesamten Umständen der Arbeitgeber die Kündigungsschutzklage dahin verstehen mußte, damit würden auch Gehaltsansprüche geltend gemacht. Allerdings müssen solche Umstände im Einzelfall konkret festgestellt werden (vgl. BAG AP Nr. 57 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu III 2 c) und d) der Gründe]). Darin liegt, wie der Revision zuzugeben ist, eine gewisse Einschränkung der für die private Wirtschaft entwickelten Grundsätze: Es kommt danach auf weitere Umstände an, die Erhebung der Kündigungsschutzklage reicht - für sich allein gesehen - nicht aus.

c) Die Bedenken, die die Revision gegen diese Rechtsprechung erhebt, überzeugen nicht. Zunächst wird dadurch nicht der Zweck der Ausschlußklauseln gefährdet, alsbald Klarheit über die Ansprüche, die der Vertragspartner noch erheben will, zu schaffen. Kann der Arbeitgeber erkennen, daß es dem Arbeitnehmer bei Erhebung der Kündigungsschutzklage auch auf die Sicherung der zukünftig fällig werdenden Lohnansprüche ankommt, weiß er auch, daß er bei einem positiven Ausgang dieses Kündigungsschutzverfahrens in Anspruch genommen wird. Er kann sich darauf einstel-



- 6 -

len. Der Zweck der Ausschußfrist ist im öffentlichen Dienst kein anderer als im Bereich der privaten Wirtschaft. Der öffentliche Dienstherr muß sich wie jeder andere Arbeitgeber darauf einstellen, daß mit der Erhebung der Kündigungsschutzklage die zukünftigen Lohnforderungen angemeldet werden (vgl. Wiedemann, Anm. zu BAG AP Nr. 56 bis 59 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 2 c]).

Es schadet auch nicht, wenn diese Lohnansprüche schon vor ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden. Die Ausschußklausel erfüllt ihre Funktion auch dann, wenn der Gläubiger seinen Anspruch vorzeitig geltend macht. Es wäre unverständlicher Formalismus, eine Geltendmachung erst nach Fälligkeit zuzulassen (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 22. Februar 1978 - aaO - [zu 1 c der Gründe]).

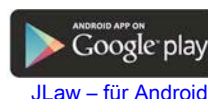
2. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung die für den Bereich der privaten Wirtschaft erörterten Grundsätze zugrunde gelegt. Ob dem zu folgen ist, oder ob - entsprechend der einschränkenden Rechtsprechung des Dritten Senats - weitere Umstände vorliegen müssen, die für eine in der Kündigungsschutzklage liegende schriftliche Geltendmachung sprechen, kann hier offen bleiben. Die Ansprüche des Erblassers sind selbst nach den strengeren Anforderungen des Dritten Senats nicht verfallen.

a) Der Erblasser hatte eine allgemeine Kündigungsschutzklage erhoben. Ziel dieser Klage ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes und die damit verbundene Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. Dafür, daß es hier anders gewesen sein könnte, daß der Erblasser etwa zum Ausdruck gebracht hätte, er wolle nur den Makel der fristlosen Kündigung beseitigen, gibt es hier keine Anhaltspunkte. Der Erblasser hatte auch sonst nicht,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

etwa durch einen Auflösungsantrag (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG) zu erkennen gegeben, ihm läge nichts an dem bisherigen Arbeitsplatz. Vielmehr konnte das beklagte Land im vorliegenden Fall mit aller Deutlichkeit erkennen, daß der Erblasser auf den Arbeitsplatz und die Lohnansprüche dringend angewiesen war. Das ergibt sich schon aus der Begründung der Kündigungsschutzklage. Der Erblasser hatte auf sein Alter, seine lange Dienstzeit und seine Krankheit hingewiesen. Das beklagte Land konnte daraus ersehen, daß der Erblasser anderweitig keine Arbeit finden würde. Davon, daß sich der schlechte Gesundheitszustand des Erblassers in absehbarer Zeit nicht entscheidend bessern würde, ging das beklagte Land selbst aus, wie sich aus dem Kündigungsschreiben vom 10. Mai 1973 ergibt. Auch die Minderung der Erwerbsfähigkeit war beiden Parteien bekannt. Das beklagte Land mußte daher im vorliegenden Fall die Erhebung einer Kündigungsschutzklage auch als Geltendmachung der nachfolgenden Gehaltsansprüche auffassen.

b) Der Senat kann dies abschließend beurteilen. Alle Umstände, auf die es hier ankommt, sind unstreitig. Es ist nicht erkennbar, daß das beklagte Land noch weitere Umstände vortragen könnte, die die Annahme, der Erblasser habe seinerzeit Gehaltsansprüche mit Erhebung der Kündigungsschutzklage geltend gemacht, erschüttern könnten. Außerhalb des Kündigungsschutzprozesses hat sich der Erblasser nicht geäußert.

3. Die Revision des beklagten Landes kann daher keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge

Polcyn

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

